

Statuten Jugendparlament Oberaargau

1. Abschnitt: Name und Sitz

Art.1 Unter dem Namen Jugendparlament Oberaargau (JPO) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Langenthal.

2. Abschnitt: Ziel und Zweck

Art.2 Der Verein bezweckt die Förderung der politischen Teilnahme und Mitbestimmung von Jugendlichen im Oberaargau, namentlich in folgenden Punkten:

- a. Er betreibt eine aktive Jugendpolitik, und sorgt für die Mitsprache der Jugendlichen auf kommunaler, regionaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene.
- b. Er fördert die Teilnahme Jugendlicher an der Politik.
- c. Er nimmt Stellung zu politischen Fragen.
- d. Er realisiert Projekte im Rahmen eines eigenen Budgets.
- e. Er fördert den Austausch zwischen Jung und Alt in den Bereichen Kultur und Politik.
- f. Er ist bestrebt, eine regional ausgewogene Zusammensetzung der Mitglieder zu halten.
- g. Er steht als Ansprechperson für die Gemeinden und die Schulen in jugendpolitischen Fragen zur Verfügung.

3. Abschnitt: Mitgliedschaft

Art.3

- a) Die Mitgliedschaft steht allen Jugendlichen bis 25 Jahren mit Wohnsitz im Oberaargau offen; massgebend ist der Jahrgang.
- b) Ausnahmen müssen durch das einfache Mehr des Vorstandes genehmigt werden.

Art.4 Der Austritt erfolgt:

- a. automatisch auf Ende des Kalenderjahres, in welchem das 25. Altersjahr zurückgelegt wird.
- b. durch Mitteilung an den Vorstand.
- c. durch Ausschluss aus wichtigen Gründen durch die Plenumsversammlung.
- d. Bei Austritt eines Vereinsmitglieds besteht für dieses kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Abschnitt: Organe

Art.5 Die Organe des JPO sind: der Vorstand, die ordentliche Plenumsversammlung, die Arbeitsgruppen und die Rechnungsrevisoren.

4.1. der Vorstand

- Art.6 Die Aufgabe des Vorstands ist die Koordination aller Aktivitäten des JPO gemäss dem Pflichtenheft des Vorstands. Die Wahl des Gesamtvorstands jedes Jahr an der ersten ordentlichen Plenumsversammlung des Jahres erfolgt durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder. Eine Wiederwahl bisheriger Vorstandsmitglieder ist möglich.
Der Vorstand ist der Plenumsversammlung gegenüber verantwortlich, und erstattet dieser jeweils anlässlich der ersten ordentlichen Plenumsversammlung den Jahresbericht.
Der Vorstand hat dieselben Rechte und Pflichten bezüglich Projekte wie die Arbeitsgruppen.
Im Falle eines Notfalls oder einer dringlichen Angelegenheit zum Wohle des JPOs kann der Vorstand ohne Plenumsentscheid handeln.
Der Vorstand hat die Vollmacht betreffend strukturellen und administrativen Aspekten, es sei denn, es beinhaltet eine Statutenänderung oder eine andere gravierende Änderung.
- Art.7 **Der Präsident** ruft die Sitzungen des Vorstandes und der Plenumsversammlungen ein, leitet diese und bestimmt den Stimmenzähler. Er repräsentiert das Jugendparlament gegen aussen und führt kollektiv mit einem, durch den Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied die rechtsgültige Unterschrift des JPO.
Der Präsident hat den Stichtscheid.
- Art.10 **Der Vizepräsident** vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall. Er übernimmt weitere Aufgaben, die ihm vom Präsidenten oder von der Plenumsversammlung zugewiesen werden.
- Art.11 **Der Sekretär** ist für alle administrativen Belange zuständig. Er führt die Mitgliederliste, das Archiv, erledigt die Korrespondenz und führt an Versammlungen des Jugendparlaments das Protokoll.
- Art.12 **Der Medienverantwortliche** ist für die regelmässige Öffentlichkeitsarbeit besorgt, und gibt ein Informationsblatt für alle Mitglieder und Interessierten heraus.
- Art.13 **Der Kassier** verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt die Buchhaltung und legt der ersten Plenumsversammlung des Jahres die kontrollierte Rechnung der letzten, sowie ein Budget der nächsten Buchhaltungsperiode zur Genehmigung vor. Buchhaltungsperiode ist das Kalenderjahr. Der Kassier hat eine Einzelunterschrift bis Fr. 2'000.-.
- Art.14 **Der Beisitzer** ist ein Vorstandsmitglied ohne Ressort. Er wird bei Bedarf zur Entlastung der übrigen Vorstandsmitglieder eingesetzt oder mit besonderen Aufgaben betraut.

4.2. die Plenumsversammlung

Art.15 Die Plenumsversammlung ist das oberste Organ des JPO. Sie findet mindestens vier Mal pro Jahr unter der Leitung des Präsidenten statt und ist öffentlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Mitglieder müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung im Besitze einer schriftlich Einladung sein. Der Einladung ist eine Traktandenliste beizulegen.

Art.16 Die Plenumsversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. b. Wahl/Bestätigung des Vorstands sowie der Rechnungsrevisoren.
- b. die Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung.
- c. die Entgegennahme des Vorstandsberichts.
- d. die Nachwahl für zurückgetretene Vorstandsmitglieder.
- e. die Abänderung der Statuten.
- f. der Ausschluss von Mitgliedern.
- g. an der ersten Sitzung des Jahres erfolgt die Genehmigung der Rechnung der letzten Buchhaltungsperiode.
- h. an der ersten Sitzung des Jahres erfolgt die Genehmigung des Budgets für die nächste Buchhaltungsperiode

Anträge von Vereinsmitgliedern sind spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten. Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf die Versammlung grundsätzlich keinen Beschluss fassen. Ob nichttraktandierte Geschäfte in dringenden Fällen ausserordentlicherweise traktandiert werden sollen, kann die Versammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschliessen.

Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3, Ausschlüsse einer solchen von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
Unter Vorbehalt von Art. 17 gilt bei allen anderen Abstimmungen das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art.18 1/5 der Mitglieder können verlangen, dass eine ausserordentliche Plenumsversammlung einberufen wird.

4.3. die Arbeitsgruppen

Art.19 Die Arbeitsgruppen werden bei Bedarf von der Plenumsversammlung eingesetzt. Sie können auch durch den Vorstand eingesetzt werden. Im letzteren Fall muss jedoch die Einsetzung anlässlich der nächsten Plenumsversammlung bestätigt werden. Jede Gruppe wählt einen Vorsitzenden.

Art.20 Sie erstatten jeder ordentlichen Plenumsversammlung Bericht über ihre Tätigkeit.
Grundsätzlich haben die Arbeitsgruppen das Recht, alle ihre Projekte ohne Zustimmung des Plenums durchzuführen.

Wenn folgende Fälle bei einem Projekt vorliegen, muss die Arbeitsgruppe das Projekt vor die Plenumsversammlung bringen:

- a. der finanzielle Aspekt übersteigt Fr. 500.-
- b. das Projekt beinhaltet eine neue politische Botschaft
- c. das Projekt übersteigt den Zeitaufwand, den die AG alleine aufbringen kann und es ist auf Unterstützung angewiesen.

4.4. die Rechnungsrevisoren

Art.21 Die Plenumsversammlung wählt jeweils zwei Rechnungsrevisoren. Diese führen die Kontrolle der Rechnung des Kassiers durch. Sie erstatten der ersten Plenumsversammlung des Jahres Bericht, und stellen Antrag über die Genehmigung der Rechnung.

5. Abschnitt: Mittel

Art.22 Das Vereinsvermögen wird ausschliesslich aus freiwilligen Beiträgen von Institutionen und Privaten geäufnet, welche die Zielsetzung des JPO unterstützen wollen. Namentlich der Förderverein Jugendparlament Oberaargau stellt jährlich ein Globalbudget.

Art.23 Der maximale Mitgliederbeitrag beträgt 20.- pro Vereinsjahr.

Art.24 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art.25 Bei Auflösung des Vereins geht allfälliges Vermögen zurück an den Förderverein Jugendparlament Oberaargau.

6. Abschnitt: Verschiedenes

Art.26 Das Jugendparlament Oberaargau ist Mitglied im Dachverband Schweizer Jugendparlamente und im Verein Region Oberaargau.

Art.27 Aus Gründen der Lesbarkeit wurde stets die männliche Form verwendet, selbstverständlich sind immer beide Geschlechter angesprochen.

Art.28 Vorliegende Statuten wurden anlässlich der Plenumsversammlung des Jugendparlaments vom 11. April 2013 in Langenthal beraten und angenommen.

Jugendparlament Oberaargau JPO

Jan Tellenbach
Präsident

Mischa Aeschlimann
Co-Sekretär

Sukeina Sunderji
Co-Sekretärin